



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 7. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik Lippes bis 1869

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

1790 und die Zeit bis 1840 folgende Zahlen zutreffen: Es entfielen Berufszugehörige auf:

I. Landwirtschaft:	
a) Bauern	44,5 %
b) Tagelöhner	9,0 % = 53,5 %
II. Gewerbe:	
a) Leinengewerbe	27,0 %
b) Wanderarbeiter	2,5 %
c) Andere	14,0 % = 43,5 %
III. Andere Berufe	= 3,0 %

Dazu muß auch hier noch einmal besonders bemerkt werden, daß auch die Gruppen II und III zum größten Teil Landwirtschaft im Nebenberuf ausübten.

§ 7. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik Lippes bis 1869.

Die Einwirkungen des Staates, speziell auf die Wanderarbeiter, werden uns in den folgenden Paragraphen noch häufiger entgentreten. Wir können sie aber nur dann recht verstehen, wenn uns auch die allgemeine Einstellung der Staatslenker zu den wirtschaftlichen und sozialen Problemen der älteren Zeit bekannt ist.

Von einer selbständigen Wirtschaftspolitik des lippischen Kleinstaates kann natürlich nur bedingt die Rede sein. Denn die führenden Männer unterlagen in ihren Ansichten und Handlungen, in ihren Mitteln und Zielen mehr oder weniger den allgemeinen Strömungen ihrer Zeit. Und so können wir auch für Lippe im Anschluß an die volkswirtschaftlichen Gedankenrichtungen zwei Hauptperioden unterscheiden: die Zeit des Merkantilismus und des Liberalismus. Die Trennung wollen wir durch das Jahr 1808 kennzeichnen, wobei wir selbstredend zu berücksichtigen haben, daß vieles von dem, was am Schlusse des ersten Abschnittes von Wert ist, noch weit in die neue Periode hineinreicht, und daß für manches Neue am Anfange des zweiten Zeitraumes im vergangenen wesentliche Vorläufer als Anzeichen feststellbar sind.

Bis 1808 und noch darüber hinaus stoßen wir überall auf tiefe Spuren des Merkantilismus. Durch fortwährende staatliche Eingriffe suchte man das gesamte Wirtschaftsleben zu regeln, wie wir das namentlich an den zahlreichen zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen und Gesetzen erkennen. Erinnerung sei nur an die vielen Sondervorschriften hinsichtlich der Handelstätigkeit im allgemeinen und für die Konzessionierung insbesondere, an die scharfen Kontrollen, z. B. durch Einrichtung der Schau- und Leggeanstalten, an die strengen Paßvorschriften u. dgl. m. Auch die Versuche, Bodenschätze im Lande zu erschließen und den Seidenbau einzuführen, die ersten Volks-, Gewerbe- und Viehzählungen, die Förderung der Ansiedlungen, die Suspendierung des Teilungsverbotes, die Hemmung der Einfuhr, Förderung der Ausfuhr, die Schaffung von Spareinrichtungen, vermögen wir nur im Hinblick auf die merkantilistischen Tendenzen jener Zeit recht zu würdigen.

Aber all diese Maßnahmen waren nicht etwa die Folge einer sozial orientierten landesväterlichen Regierung. Letzen Endes geschah vielmehr alles zum Zwecke der Stärkung des absolutistischen Regimes der Grundherren, besonders der Landesherrschaft, die ja neben der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und den Ansprüchen aus Regalien vor allem Rechte aus der Gutshörigkeit und Leibeigenschaft herleitete und sich damit berechtigt — vielleicht auch verpflichtet — fühlte, durch Gebote und Verbote in „patrimonialer Bevormundung“⁴⁾ die Wirtschaftspolitik so zu gestalten, daß möglichst viel „Geld ins Land kam“, d. h. die Kammerkasse, die sehr häufig notleidend war, immer wieder zur Leistungsfähigkeit aufgefüllt wurde.

In die Ideenrichtung des Merkantilismus und vor allem des Absolutismus ließ sich die Wanderarbeit nicht ohne weiteres einreihen; denn Abwanderung bedeutete zugleich Verlust an Menschen; Menschen aber bildeten das

⁴⁾ Bröker, a. a. O., S. 8.

Hauptmerkmal für die Macht der Fürsten, Menschenvermehrung galt als Machtausweitung und Reichtumsvermehrung. Gegenüber dieser einseitigen Vorstellung trat die andere merkantilistisch beachtenswerte Tatsache des mit der Wanderarbeit verbundenen Geldeingangs ins Land zunächst zurück; doch ist unverkennbar, daß etwa seit Beginn des 18. Jahrhunderts auch in dieser Hinsicht sich eine Wandlung vollzog, wie wir das später in der Stellung der Regierung zur Wanderarbeit sehen werden.

Erst gegen Ende der ersten Periode war auch in Lippe etwas von dem freiheitlichen Rauschen einer neuen Zeit zu spüren, nachdem man von Frankreich her den Ruf Freiheit und Gleichheit, das „laissez faire et laissez passer“, und von England aus die neue Lehre eines Adam Smith vernommen hatte, daß die Arbeit die Quelle alles Reichtums sei.

Es ist denn auch erklärlich, wenn unter dem Einflusse derartiger Tendenzen eine so energische Persönlichkeit wie die Fürstin Pauline, der es mit diplomatischem Geschick gelungen war, aus den Trümmern des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation den selbständigen Fürstentum Lippe und damit die Dynastie zu retten, den ersten Schritt zu einer liberalen Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1808¹⁾ tat, nachdem sie bereits 1807 ihre Diener angewiesen hatte, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa das einseitige Interesse des Fürstenhauses und seiner Nachkommen wahrzunehmen, sondern das allgemeine Beste des Landes zu berücksichtigen und „in scheinbaren Kollisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen“²⁾.

Immerhin dauerte es noch eine geraume Zeit, bis die liberalen Ideen, denen der Gedanke zugrunde lag, daß sich das Wirtschaftsleben am vollkommensten harmo-

¹⁾ 27. 12. 1808, Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigentums betr., L.L.V., Bd. V, S. 242—245.

²⁾ Zitiert nach Bröker, S. 18.

nisch gestalten würde, wenn die vom Eigennutz geleiteten Menschen in ihrem wirtschaftlichen Handeln völlige Freiheit besäßen, auch in Lippe soweit Eingang gefunden hatten, daß sie in entsprechenden Gesetzen ihren rechtlichen Niederschlag fanden.

Erst 1836 war es in Auswirkung jener Tendenzen nach langen Kämpfen gelungen, wenigstens den bäuerlichen Grundbesitzern eine Vertretung im Landtage zu sichern.

Mit dem Anschlusse Lippes an den Zollverein im Jahre 1842 war dann die Grundlage gegeben, auf der sich in der Folgezeit Verkehrs-, Handels- und Gewerbefreiheit ausbilden und durchsetzen konnten.

Wichtiges Quellenmaterial für die Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sind neben den Verordnungen und Gesetzen vor allem auch die seit 1838 gedruckten Landtagsprotokolle. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, auf Grund dieser Quellen, in Verbindung mit den Landtagsakten, die Wirtschafts- und Sozialpolitik des lippischen Staates in den letzten 100 Jahren zu untersuchen und vor allem die Wandlungen und Verschiebungen periodenweise zu vergleichen und kritisch zu würdigen.

§ 8. Zusammenfassung.

Als Vorbedingungen für die lippische Wanderarbeit der älteren Zeit lernten wir in den gegenüber Lippe wirtschaftlich besser gestellten und daher höher entwickelten Zuwanderungsgebieten ständig starke Nachfrage nach Arbeitskräften und relativ höhere Löhne kennen.

Im Abwanderungsgebiet wurde die Wanderarbeit hervorgerufen und begünstigt durch den infolge der großen Waldkomplexe beschränkten wirtschaftlichen Lebensraum, durch die strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Grundbesitzverteilung und -aufteilung, Anerbenrecht und Abfindingswesen, ferner durch das Anwachsen der besitzlosen Einliegerfamilien und die zu schmale Basis wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten; und dann seit Ende der 30er Jahre be-